

369 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für soziale Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelgesetz 1951 neuerlich abgeändert wird

Nach dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll im Lebensmittelgesetz eine positiv-rechtliche Regelung hinsichtlich der Verwendung von Stoffen erfolgen, die zur Erreichung eines technologischen Erfolges bei Lebensmitteln eingesetzt werden (Zusatzstoffe). Weiters soll normiert werden, daß auch importierte Lebensmittel und Waren diesen Anforderungen zu entsprechen haben. Das fahrlässige Feilhalten und Verkaufen von Lebensmitteln unter einer falschen Bezeichnung soll nach dem Gesetzesbeschluß als Verwaltungsstraftatbestand gelten. Auch sind ein Verfahren betreffend den Verfall von Lebensmitteln und Waren und Vorschriften über die Verwertung von für verfallen erklärten Lebensmitteln und Waren vorgesehen.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am

- 2 -

15. Dezember 1969 in Verhandlung genommen.

Auf Grund eines Antrages der Bundesräte Maria Hagleitner und Genossen wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelgesetz 1951 neuerlich abgeändert wird, wird Einspruch erhoben.

Begründung

Der Bundesrat hat beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1969 betr. eine Novelle zum Lebensmittelgesetz Einspruch aus dem im Minderheitsbericht der sozialistischen Fraktion des Ausschusses des Nationalrates für soziale Verwaltung dargelegten Gründen zu erheben. Der Bundesrat schließt sich den Erwägungen, die im bezeichneten Minderheitsbericht niedergelegt sind, voll an.

Der gegenständliche Minderheitsbericht lautet wie folgt:

"Die sozialistischen Abgeordneten des Sozialausschusses sind an die Beratungen der leider sehr unvollständigen Regierungsvorlage für eine Lebensmittelgesetz-Novelle mit der Zielsetzung herangetreten, wenigstens denjenigen Teil des sozialistischen Initiativantrages 74/A zu verwirklichen, der sich auf die Regelung der Zusatzstoffe bezieht.

Entgegen der gegenständlichen Regierungsvorlage sieht der am 4. Juli 1968 von den sozialistischen Abgeordneten Gertrude Wondrack, Herta Winkler, Dr. Herta Firnberg, Pansi, Gratz und Genossen eingebrachte Initiativantrag 74/A die Schaffung eines umfassenden und modernen Lebensmittelgesetzes vor.

Die wichtigsten Grundzüge dieses Initiativantrages sind:

o Neuaufnahme

der Zusatzstoffe,

der Hilfsstoffe (das sind diejenigen Stoffe, die bei der Herstellung oder Verarbeitung von Lebensmitteln verwendet werden),

der Mittel, die zwar zum Verkehr bestimmt sind, ohne aber Lebensmittel oder Arzneimitteln zu sein (zum Beispiel Schlankheitsmittel), sowie

der Reinigungs-, Wasch- und Desinfektionsmittel, die für den Haushalt oder für Betriebe, in denen Lebensmittel hergestellt werden, bestimmt sind.

o Generelle Einführung des Verbotsprinzips anstelle des nach der geltenden Rechtsordnung bestehenden Mißbrauchsprinzips. Dieses Verbotprinzip soll sich nicht nur auf die oben angeführten Stoffe und Mittel beziehen, sondern unter anderem auch für

die Verabreichung von Medikamenten und Stoffen mit hormonaler Wirkung an Tiere (um die Beschaffenheit des Fleisches oder des Fettansatzes zu beeinflussen),

die Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierenden oder ultravioletten Strahlen,

die Behandlung von Lebensmitteln pflanzlicher oder tierischer Herkunft mit Antibiotika, Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln usw. und für

das Inverkehrbringen von diätetischen und vitaminisierten Lebensmitteln

Geltung haben.

- 4 -

- o Schaffung eines umfassenden Konsumentenschutzes (Gesundheitsschutz und Schutz vor Täuschungen);
- o Kennzeichnungspflicht (insbesondere bei Voll- und Halbkonserven sowie bei anderen vorverpackten oder in Behältnisse abgefüllten Lebensmitteln);
- o Schaffung moderner Hygienevorschriften;
- o Anhebung der Strafsätze, um zu verhindern, daß Übertretungen und Vergehen zum Schaden der Konsumenten weiterhin als Kavaliersdelikte angesehen werden;
- o Ausbau der Kontrolle (insbesondere der Nachschaumöglichkeiten der Aufsichtsorgane);
- o Anhebung der Verbindlichkeit des Österreichischen Lebensmittelbuches dadurch, daß dem Österreichischen Lebensmittelbuch Verordnungscharakter beigemessen wird;
- o Zugleich aber auch Schaffung eines hinreichenden Rechtsschutzes der Beteiligten (zum Beispiel hinsichtlich der Zulassung bestimmter neuer Stoffe oder hinsichtlich der Beschlagnahmebestimmungen).

Nachdem dieser Initiativantrag zur Begutachtung an die Interessenvertretungen, die Ämter der Landesregierungen sowie an zahlreiche Fachleute versandt wurde und durchwegs positive Stellungnahmen einlangten, beantragten die sozialistischen Abgeordneten die 1. Lesung. Anlässlich der 1. Lesung, die in der 122. Sitzung des Nationalrates vom 12. Dezember 1968 stattfand, verlangte die sozialistische Fraktion, daß dem Sozialausschuß zur Beratung und Berichterstattung ihres Antrages eine Frist bis 31. Mai 1969 gesetzt werde. Dieser Antrag wurde von der Mehrheitsfraktion abgelehnt. Am 7. Juli 1969 wurde der Antrag 74/A zusammen mit der Regierungsvorlage 1285 der Beilagen, die am 13. Mai 1969 - also zehn Monate nach dem Antrag 74/A - im Nationalrat eingebracht wurde, vom Sozialausschuß einem Unterausschuß zur gemeinsamen Beratung zugewiesen. In den daraufhin folgenden Sitzungen des Unterausschusses am 7. Juli sowie am 7. und 13. Oktober 1969, weigerten sich die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei Kabesch, Kern, Kulhanek, Dr. Mussil und Stohs materiell zum Initiativantrag Stellung zu nehmen. Da somit über die Vorgangsweise im Unterausschuß - die SPÖ-Fraktion verlangte, daß der gesamte Inhalt des Initiativantrages verhandelt werde - keine Einigung erzielt werden konnte, mußte der Unterausschuß seine Tätig-

- 5 -

keit ohne Erfolg beenden. Die sozialistischen Abgeordneten verweisen auch noch darauf, daß auch ihr Antrag im Sozialausschuß, beide Vorlagen unter einen zu behandeln, von der Mehrheitsfraktion abgelehnt wurde. Die sozialistischen Abgeordneten mußten diese Abstimmung zur Kenntnis nehmen und bemühten sich im folgenden, durch die Vorlage von Abänderungsanträgen zur Regierungsvorlage wenigstens Teilerfolge im Hinblick auf den Konsumentenschutz zu erzielen. Dies vor allem deshalb, weil sich die "Initiative" der ÖVP auf dem Gebiet des Lebensmittelrechtes auf die umstrittene Abänderung des § 30 LMG. sowie auf die Schaffung einer Kennzeichnungspflicht auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb beschränkte. In der letztgenannten Regelung wurde in einem Kompetenzbereich, der zweifellos dem Sozialministerium im Rahmen der Lebensmittelgesetzgebung allein zukommt, aus politischen Gründen vorgesehen, daß die entsprechenden Verordnungen vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft und vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Sozialministerium für soziale Verwaltung zu erlassen sind. Dagegen wurde noch am 9. Oktober 1968 im ÖVP-Pressedienst ausgeführt: "Durch eine Gesetzesänderung werde der Sozialminister ermächtigt werden, durch eine Verordnung nach dem Lebensmittelgesetz die materiellen und die gesundheitlichen Interessen der Bevölkerung durch eine umfassende Kennzeichnungspflicht verpackter Lebensmittel zu schützen." Zu einer solchen Verordnung auf Grund des Lebensmittelgesetzes ist es aber ebensowenig gekommen wie zu einer gesetzlichen Regelung, wie sie von den sozialistischen Abgeordneten des Nationalrates in ihrem Initiativantrag vorgesehen wurde. Diese Beschneidung der Kompetenzen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung wird auch in der gegenständlichen Regierungsvorlage fortgesetzt. Auch hier soll, obwohl sich der Inhalt der Regierungsvorlage nur auf den Gesundheitsschutz beschränkt, dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ein Mitspracherecht eingeräumt werden. Die wichtigsten Abänderungen, die von den sozialistischen Abgeordneten vorgeschlagen wurden, bezogen sich auf:

- o Schaffung der Alleinkompetenz des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auf dem Gebiet des Schutzes der Gesundheit der Verbraucher. Die Erlassung der zahlreichen Verordnungen, die erst die speziellen Regelungen auf dem Gebiet der Lebensmittelzusatzstoffe zum Inhalt haben, soll nur durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung erfolgen. Besonders betont wird, daß die gegenständliche Regierungsvorlage keinerlei Schutz des Konsumenten vor Täuschung bietet, während der Initiativantrag 74/A einen umfassenden Konsumentenschutz auch im Hinblick auf Täuschungshandlungen vorsieht. (Deshalb Streichung der Mitwirkungskompetenz des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie im § 6 a Abs. 1 und 3 sowie § 6 b Abs. 5; hingegen erschien es im § 6 c Abs. 1 geboten, nicht nur den Gesundheitsschutz, sondern auch den Schutz der Verbraucher insgesamt zu normieren; daher sollte es in dieser Bestimmung nach den Vorstellungen der sozialistischen Abgeordneten bei der Mitwirkung der beiden anderen Ministerien verbleiben.)
- o Einführung einer unbedingten Kennzeichnungspflicht von Zusatzstoffen, die in oder auf Lebensmitteln vorhanden sind (Anträge auf Streichung der lit. e des § 6 a Abs. 1 sowie auf Einfügung eines neuen Abs. 2).
- o Ausdehnung der im Gesetz taxativ aufgezählten Zusatzstoffe um Aromastoffe und Aromaverstärker, Enzyme, Trennmittel, Schönungsmittel, Zuckeraustauschstoffe sowie um sonstige technische Hilfsstoffe (Antrag zu § 6 a Abs. 2) sowie Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 6 a Abs. 5 auf Vorratsschutzmittel, Reifungsmittel sowie Wasch-, Reinigungs- und Desinfektionsmittel.
- o Stoffe, die selbst Lebensmittel sind, jedoch wie Zusatzstoffe wirken (§ 6 a Abs. 4), sollen neben einer unbedingten Kennzeichnungspflicht auch der Mengenbeschränkung des § 6 a Abs. 1 lit. c unterliegen.
- o Ausdehnung des Verbots des Feilhaltens und Verkaufens von Lebensmitteln mit unerlaubten Zusatzstoffen auf den Herstellungsprozeß, um eine bessere Kontrolle zu gewährleisten.
- o Untersuchungsmöglichkeit von Lebensmitteln, die aus dem Zollaussland stammen, nicht nur bezüglich der Zusatzstoffe, sondern bezüglich sämtlicher Vorschriften des Lebensmittelgesetzes. Wenn in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage behauptet wird,

- 7 -

daß die importierten Lebensmittel und Waren den Erfordernissen entsprechen müssen, die an inländische Produkte nach den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes gestellt werden, ist dies unrichtig, da der § 6 c Abs. 1 nur den § 6 des geltenden Lebensmittelgesetzes anführt. Deshalb haben die sozialistischen Abgeordneten einen Antrag auf eine entsprechende Erweiterung des Anwendungsbereiches der Verordnung, die gemäß § 6 c Abs. 1 erlassen werden kann, gestellt.

- o Schaffung von gerichtlich strafbaren Tatbeständen anstelle von bloßen Verwaltungsübertretungen in den Fällen des Verstoßes gegen die Bestimmungen des § 6 a Abs. 6 und 7 Anträge zu den §§ 10 und 22 sowie Schaffung eines neuen Tatbestandes im § 11 a).
- o Beseitigung der in der Regierungsvorlage vorgesehenen, rechtlich jedoch unhaltbaren Regelung, daß derjenige, der fahrlässig Lebensmittel feilhält oder verkauft, die bereits mit einer falschen Bezeichnung versehen sind, sich einer gerichtlich strafbaren Übertretung schuldig macht (geltendes Recht), derjenige aber, der diese falsche Bezeichnung selbst fahrlässig anbringt, gemäß § 12 Abs. 2 in der Fassung der Regierungsvorlage nur eine Verwaltungsübertretung begeht (Anträge zu § 12 und zu § 22).

Da alle Anträge, die von den sozialistischen Abgeordneten zur Abänderung der Regierungsvorlage eingebracht wurden, von der Mehrheitsfraktion pauschal abgelehnt wurden, werden diese Anträge nachstehend in ihrem vollen Wortlaut angeführt:

1. Im § 6 a Abs. 1 sind die Worte 'im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Handel, Gewerbe und Industrie' zu streichen.
2. Im § 6 a Abs. 1 ist die lit. e zu streichen.
3. Die bisherigen Abs. 2 bis 7 des § 6 a erhalten die Bezeichnung 3 bis 8.
4. Im § 6 a ist ein neuer Abs. 2 mit folgendem Wortlaut einzufügen:
'(2) Zusatzstoffe, die in oder auf Lebensmitteln vorhanden sind, sind zu kennzeichnen. Art und Umfang dieser Kennzeichnung sowie Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht sind unter Bedachtnahme auf den Schutz der Gesundheit der Verbraucher vom Bundesminister für soziale Verwaltung durch Verordnung festzulegen.'
5. Im § 6 a Abs. 3 (neu) ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen: 'weitere Aromastoffe und Aromaverstärker, Enzyme, Trennmittel, Schönungsmittel, Zuckeraustauschstoffe sowie sonstige technische Hilfsstoffe.'

6. Im § 6 a Abs. 4 (neu) sind die Worte "im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Handel, Gewerbe und Industrie" zu streichen.

7. § 6 a Abs. 5 (neu) hat zu lauten:

'(5) Stoffe, die selbst Lebensmittel sind, jedoch einen technologischen Effekt wie die im Abs. 3 angeführten Mittel herbeizuführen vermögen, unterliegen nur den Bestimmungen des Abs. 1 lit. c sowie des Abs. 2.'

8. Im § 6 a Abs. 6 (neu) sind zwischen den Worten 'Schädlinge' und 'und' die Worte 'sowie auf Vorratsschutzmittel, Reifungsmittel, Wasch-, Reinigungs- und Desinfektionsmittel' einzufügen.

9. Die Einleitung zu § 6 a Abs. 7 (neu) hat zu lauten:

'Das Herstellen von Lebensmitteln für den Handel und Verkehr sowie das Feilhalten und Verkaufen von Lebensmitteln,'.

10. § 6 a Abs. 8 (neu) hat zu lauten:

'(8) Es ist verboten, Zusatzstoffe, über die keine Feststellung nach Maßgabe des Abs. 1 oder der Bestimmungen des § 6 b getroffen worden ist oder die den Bestimmungen einer auf Grund des Abs. 1 lit. d erlassenen Verordnung nicht entsprechen, mit einem Hinweis auf ihre Verwendbarkeit bei Lebensmitteln feilzuhalten oder zu verkaufen.'

11. Im § 6 b Abs. 4 ist der letzte Satz zu streichen.

12. Im § 6 b Abs. 5 sind die Worte 'im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Handel, Gewerbe und Industrie' zu streichen.

13. § 6 c Abs. 1 hat zu lauten:

'(1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann, soweit dies im Interesse des Schutzes der Verbraucher geboten ist, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft, für Handel, Gewerbe und Industrie und für Finanzen durch Verordnung bestimmen, daß die Abfertigung von aus dem Zollaussland stammenden Lebensmitteln und Waren zu m freien Verkehr in der Einfuhr oder zum Eingangsvormerkverkehr zum ungewissen Verkauf oder zur Einlagerung in offene Lager auf Vormerkung (§§ 61, 67 Abs. 1 lit. e und Abs. 3 lit. b Zollgesetz 1955) nur gegen Vorlage eines Nachweises zulässig ist, daß das Feilhalten und der Verkauf der betreffenden Lebensmittel oder waren nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes steht; das Vorliegen dieses Nachweises ist ein Abfertigungs-

erfordernis im Sinne des § 52 Abs. 4 Zollgesetz 1955. In dieser Verordnung ist auch die äußere Form des Nachweises festzulegen, ferner kann damit bestimmt werden, ob und inwieweit Untersuchungszeugnisse staatlicher Untersuchungsanstalten des Auslandes oder Bescheinigungen ausländischer Behörden als Nachweis gelten.'

14. Im § 6 d Abs. 1 ist die lit. e zu streichen.

15. Im Wortlaut des § 10 Abs. 1 sind die Worte '§ 6 a Abs. 6 und 7 oder des' zu streichen.

16. § 10 Abs. 3 hat zu lauten:

'(3) Im Straferkenntnis ist dem Beschuldigten der Ersatz der Kosten für die Revision und die Probenziehung (§ 3) an die Behörde, die den Verwaltungsaufwand für das Aufsichtsorgan (§ 2) zu tragen hat, sowie der Ersatz der tarifmäßigen Kosten der Untersuchung an der jeweiligen Lebensmitteluntersuchungsanstalt (§ 24 und § 25) vorzuschreiben. Die näheren Vorschriften über die Höhe, Abführung und Verrechnung der Kosten sind durch Verordnung derart festzulegen, daß die durchschnittlichen Kosten einer Revision und einer Probenentnahme volle Deckung finden.'

17. Als § 11 a ist einzufügen:

'§ 11 a. Wer den Bestimmungen des § 6 a Abs. 7 (neu) oder 8 (neu) zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer mit strengerer Strafe bedrohten strafbaren Handlung bildet, eine Übertretung und ist mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Wochen, womit auch eine Geldstrafe bis zu S 10.000,- verbunden werden kann, oder an Geld bis zu S 25.000,- zu bestrafen.'

18. § 12 hat zu lauten:

'§ 12. Wer die im § 11 unter Z. 2 und 4 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht oder wer fahrlässigerweise Lebensmittel feilhält oder verkauft, welche zum Zweck der Täuschung mit einer falschen Bezeichnung versehen sind, oder wer fahrlässig Lebensmittel unter einer falschen Bezeichnung feilhält und verkauft, macht sich einer Übertretung schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu vierzehn Tagen, womit auch Geldstrafe bis zu S 2500,- verbunden werden kann, oder an Geld bis zu S 25.000,- zu bestrafen.'

19. § 12 Abs. 2 ist zu streichen.

- 10 -

20. Im Wortlaut des § 17 Abs. 1 sind die Worte '§ 6 a Abs. 6 und 7' durch die Worte '§ 6 a Abs. 7 und 8' zu ersetzen.

21. Der § 22 Abs. 1 hat zu lauten:

'(1) Das Verfahren hinsichtlich der in den §§ 11, 11 a, 12, 14 bis 19 vorgesehenen strafbaren Handlungen steht den Gerichten, hinsichtlich der Übertretungen nach den §§ 9 und 10, soweit die Tat nicht nach ~~anderem~~ Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, den Bezirksverwaltungsbehörden zu.'

Wien, am 15. Dezember 1969

Maria Hagleitner
Berichterstatter

Maria Matzner
Obmann